

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Einkaufs- und Anlieferungs- und Zahlungsbedingungen) Fa. Klinger GmbH

Unsere nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil sämtlicher unserer gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen zu Unternehmen (Landwirten, Viehhändlern, Zuchtverbänden, Schlachtbetrieben, Fleischverarbeitungsbetrieben usw.) bezüglich des Ein- und Verkaufs von Mastferkeln und Schlachtschweinen, von Sauen und Zuchtschweinen sowie von Zuchtrindern, Rindern, Kühen und Kälber. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners oder Dritter werden selbst dann nicht Vertragsbestandteil, wenn uns diese bekannt sind. Einer Bezugnahme auf derartige Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners oder Dritter wird hiermit bereits ausdrücklich widersprochen, es sei denn, wir haben der Geltung dieser anderen Geschäftsbedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§1 An eine mündliche, fernmündliche, schriftliche oder fernschriftliche / elektronische Bestellung sind wir nur dann gebunden, wenn der Empfänger / Lieferant unsere Bestellung binnen einer Frist von drei Tagen schriftlich angenommen oder ausgeführt hat, es sei denn, dass wir mit ihm ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Der Lieferant ist nicht berechtigt, hinsichtlich der Zahl und / oder der Qualität der bestellten Tiere sowie hinsichtlich des Lieferzeitraums ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung einer Abänderung oder Einschränkung vorzunehmen. Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder Lieferdatum sind für den Lieferanten verbindlich. Der Verkäufer ist zur Teillieferung oder Teilleistungen nur berechtigt, wenn der Verwender ihm dieses vor Lieferung ausdrücklich bestätigt hat. Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

Beanstandungen (z.B. Ausweis eines unrichtigen Steuersatzes) sind der Fa. Klinger GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Auch ein Wechsel im Steuersatz ist unverzüglich anzuzeigen. Ist der Verkäufer zum offenen Steuerausweis in der Kaufbestätigung nicht berechtigt, so hat er der Fa. Klinger GmbH die von diesem in der Kaufbestätigung ausgewiesene Umsatzsteuer zu erstatten. Eine Umsatzsteuerpflicht des Verkäufers (§ 14 Abs. 3 UstG) bleibt hiervon unberührt. In der Kaufbestätigung zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbeträge sind zu erstatten.

§2 Die vom Lieferanten verkauften und an uns zu liefernden Tiere besitzen neben einer handelsüblichen Beschaffenheit einen voll gesunden Zustand. Über die vorstehenden Bedingungen hinaus gelten die Bestimmungen der §§ 481 – 493 BGB i.V.m. der Verordnung betreffend der Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel vom 27.03.1899 (RGBl, S. 219), und zwar mit folgende Maßgaben: Für den Ankauf von Rindvieh gelten als Hauptmängel:

- a) tuberkulöse Erkrankungen, sofern infolge dieser Erkrankungen eine allgemeines Beeinträchtigung des Nährzustandes des Tieres herbeiführt ist, mit einer Gewährfrist von 28 Tagen
- b) Lungenseuche mit einer Gewährfrist von 56 Tagen
- c) Sonstige versteckte Mängel, die zur Preisminderung oder Zahlungsausfall führen.

Die Fa. Klinger GmbH ist zu einer sofortigen Kontrolle der Ware nach Eingang der Lieferung nicht verpflichtet. Wegen aller Ansprüche aus Mängelrügen und evtl. Schadensersatzansprüchen steht der Fa. Klinger GmbH ein uneingeschränktes Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Verkäufer zu. Dies gilt auch, wenn eine andere als die bestellte Ware oder eine andere als in der

Bestellung vorgesehene Menge geliefert wird. Wir sind berechtigt, die Annahme von schon bei Übergabe mit Mängeln behafteter Tiere zurückzuweisen und die Rücknahme dieser Tiere seitens des Lieferanten zu verlangen. Uns steht ansonsten eine angemessene Frist zur mündlichen oder schriftlichen Rüge bei Übergabe von uns festgestellter Mängel zu. später erkennbare oder erst später auftretende Mängel können wir ebenfalls nach unserem Erkennen der Mängel in angemessener Frist gegenüber dem Lieferanten rügen. Die Rüge ist von uns auf jeden Fall rechtzeitig erhoben, wenn diese innerhalb einer Frist von vier Wochen eingeht. Dem Lieferanten trifft die alleinige volle Beweislast dafür, dass die Tiere bei Übergabe frei von Mängel sind, und zwar insbesondere von den Mängeln, die von uns fristgemäß gerügt wurden.

- §3 Bei Lebendkäufen (Pauschalkäufen) haftet der Verkäufer für versteckte Mängel am Schlachtkörper, die zu Preisminderung oder Zahlungsausfall führen.
- §4 Bei Zuchtrindern und Zuchtsauen garantiert der Lieferant zudem, dass diese die von ihm angebotene Genetik sowie eine volle Zuchttauglichkeit besitzen. Der Verkäufer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Daten. Die vorstehenden garantierten Beschaffenheitszusicherungen des Lieferanten sind somit wesentlicher Vertragsinhalt. Die vom Lieferanten an uns gelieferten Tiere werden mit Übergabe unser Eigentum. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist nur dann wirksam, wenn dieser mit uns ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Auch bei Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts, bleiben wir berechtigt, die Tiere im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, zu mästen, zur Schlachtung zu bringen oder zur Zucht zu nutzen. Eine Abtretung unseres Verkaufs- oder Schlachterlöses erfolgt nicht. Die Nachzucht der Tiere geht in unser alleiniges freies Eigentum über.
- §5 Soweit nicht in unserer Bestellung oder in einer gesonderten schriftlichen Absprache mit dem Lieferanten etwas anderes festgelegt ist, räumt der Lieferant uns hinsichtlich der Zahlung des Kaufpreises eine Zahlungsfrist von einem Monat ein.
- §6 Der Verkäufer kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der Fa. Klinger GmbH nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Fa. Klinger GmbH haftet nur für grobes Verschulden (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit).
- §7 Die etwaige Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung am nächsten kommt. Der Verkäufer hat die Tiere in nüchternem Zustand fracht- und gebührenfrei anzuliefern, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- §8 Die Firma Klinger haftet nicht für Prämienzahlungen an dritte Aufgrund Meldefristüberschreitungen.
- §9 Die Firma Klinger übernimmt keine Haftungen für sämtliche (alle) Prämien.

Liefer –und Zahlungsbedingungen

- §1 Für die gesamten Aufträge die der Firma Klinger GmbH erteilt werden, gelten die nachstehenden Bedingungen die der Käufer (Vertragspartner) für sich bindend anerkennt.
- §2 Wir sind berechtigt, das Vertragsangebot des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Tiere

an den Kunden anzunehmen. Der Vertragsschluss erfolgt dabei unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung durch unsere Zulieferer sind wir von unseren Vertragsverpflichtungen ganz oder teilweise entbunden. Mangel an Rohstoffen (Tiere) oder Ereignisse der höheren Gewalt entbinden die Fa. Klinger GmbH von der Lieferverpflichtung. Wir werden den Kunden unverzüglich über die Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung informieren und eine etwaige vom Kunden bereits erbrachte Gegenleistung soweit erstatten, als wir selbst von unserer Leistungspflicht entbunden sind.

- §3 Die von uns genannten Preise sind Festpreise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- §4 Alle Aufträge sind für den Käufer nach schriftlicher Bestätigung bindend. Für den Schaden (Kosten) bei nicht Annahme der vertraglich vereinbarten Ware, kommt der Käufer auf.
- §5 Der Käufer hat den Verkäufer (falls anwesend) und einer unabhängigen Kontrollorganisation (von Verkäufer beauftragt) beim Entladen der Tiere am Zielort freien Zugang zu den Stallungen zu gewähren. Sollte der Käufer der unabhängigen Kontrollorganisation den Zugang verwehren wird er die Ausfuhrerstattung der Fa. Klinger GmbH unverzüglich durch eine Banküberweisung ersetzen.
- §6 Der Käufer garantiert das die von der Fa. Klinger GmbH bezogene Ware für das vereinbarte Empfangsland Importverzollt und zum freien Verkehr abgefertigt wird. Sollte die Ware in ein anderes Land weiter Versand werden und die Fa. Klinger GmbH erleidet daraus einen Schaden wird dieser vom Käufer übernommen.
- §7 Die vom Verwender handelsüblich festgestellten Abgangsgewichte sind für die Rechnungserteilung maßgebend. Auf dem Transport entstehende Gewichtsverluste gehen zu Lasten des Käufers. Bestellte oder vereinbarte Qualitäten können – falls nicht vorhanden – von der Fa. Klinger GmbH durch andere ersetzt werden. Die Versendung der Ware erfolgt frei Haus mit den Transportmitteln des Verwenders oder anderen Transportmitteln nach seiner Wahl und ohne Gewähr für die Versendung und auf Gefahr des Käufers.
- §8 Bei Selbstabholung der Ware enden beim Versand Ort jegliche Gewähr und Reklamationsansprüche.
- §9 Qualitäts-, Quantitäts- und sonstige Reklamationen müssen dem Verwender unverzüglich nach Eingang der Ware am Empfangs Ort vom Käufer angezeigt werden. Die beanstandete Ware ist zur Verfügung des Verwenders zu halten und auf Verlangen frachtfrei an ihn zurückzusenden. Bei berechtigten Beanstandungen liefert er nach seiner Wahl ersatzweise oder erteilt Gutschrift, jedoch nicht über den Rechnungsbetrag der Ware hinaus. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Nach Beginn der Verarbeitung oder nach Weiterversand der Ware entfallen jegliche Reklamations- und Gewährleistungsansprüche. Als Mängel werden nur solche Fehler der Ware anerkannt, die auch nach dem Fleischbeschauerrecht nicht zur Freigabe des Fleisches hätten führen dürfen.
- §10 Abtretungen, Kompensationen oder der Verkauf von Forderungen gegen die Fa. Klinger GmbH sind nur mit schriftlicher und firmenmäßiger Zeichnung von der Fa. Klinger GmbH zulässig.
- §12 Gerichtsstand: Landesgericht Krems an der Donau
Josef Wichnerstraße 2
A-3500 Krems an der Donau

- §13 Wir sind zudem berechtigt, unsere eigenen Ansprüche aus Vertragspflichtverletzungen des Zulieferbetriebes, insbesondere Gewährleistungsansprüche, an unseren Kunden abzutreten und ihn aufzufordern, zunächst diese Ansprüche gegenüber dem Zulieferbetrieb gelten zu machen. Der Kunde ist dann verpflichtet, unsere Abtretung anzunehmen und die ihm abgetretenen Ansprüche gegenüber dem Lieferbetrieb geltend zu machen und durchzusetzen, und zwar bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über diese Ansprüche und einer ersten Zwangsvollstreckung. Bis dahin kann der Kunde im Umfange dieser ihm abgetretenen Ansprüche seine eigenen Ansprüche uns gegenüber nicht geltend machen. Wir haften nur nachrangig nach einer erfolglosen Durchsetzung der Ansprüche aus Vertragspflichtverletzung, insbesondere Gewährleistungsansprüche, durch den Kunden gegenüber dem Lieferbetrieb. Für den Zeitraum zur Durchsetzung dieser Ansprüche gegen den Lieferbetrieb ist der Lauf der Verjährung uns gegenüber gehemmt.
- §14 Sollten Tiere gemäß herrschender Rechtsauffassung, insbesondere nach Rechtsprechung, nicht als neu hergestellte, sondern als gebrauchte Sachen anzusehen sein, schließen wir hiermit jegliche Gewährleistung aus, es sei denn, wir haben dem Kunden gegenüber eine bestimmte Gewährleistung ausdrücklich schriftlich übernommen oder uns ist in Bezug auf die Pflichtverletzung arglistiges Verhalten vorzuwerfen.
- §15 Bei Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen unserer vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung soll eine Regelung treten, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und werden nur dann Bestandteil des Vertrages.
Es findet ausschließlich das Recht der Republik Österreich Anwendung. Die Heranziehung der internationalen Kaufrechtsgesetze, insbesondere des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.
Für die Kunden, die Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlichrechtliche Sondervermögen sind, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort unseres Geschäftssitzes. Ansonsten gilt die gesetzliche Regelung.